



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane		
Ggf. Standort	Neuruppin		
Studiengang	<i>Suchthilfe</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant 01.04.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	19.03.2026		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO, zuvor Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	15
Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO 2) .....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	23
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>25</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	25
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	25

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	25
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>26</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	26
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	26
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>27</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, Fakultät für Medizin und Psychologie, angebotene Studiengang „Suchthilfe“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert ist. Die Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) ist eine private, staatlich anerkannte Universität in kommunaler und freigemeinnütziger Trägerschaft und verteilt sich auf die vier Campusstandorte Bernau, Brandenburg an der Havel, Neuruppin und Rüdersdorf. Der Studiengang wird am Standort Neuruppin durchgeführt.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 747 Stunden Präsenzstudium, 400 Stunden Praxis und 1.853 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender, einschlägiger Hochschulabschluss. Wird eine spätere Anerkennung als „Gruppen- und Einzeltherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) angestrebt, ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, der Medizin oder Psychologie zwingende Zugangsvoraussetzung. Zusätzlich ist während der Studiendauer eine mindestens halbtägige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen erforderlich. Sofern keine Anerkennung durch die DRV angestrebt wird, kann das Studium auch ohne begleitende Berufstätigkeit aufgenommen werden, stattdessen werden Praktika absolviert.

Qualifikationsziel des Studiengangs ist es, die Studierenden für eine professionelle Tätigkeit in der Suchtprävention, Suchtberatung und Suchttherapie zu qualifizieren. Die Absolvent:innen sind für eine evidenzbasierte und patient:innenzentrierte Arbeit in der Suchthilfe und Suchtforschung befähigt. Sie beherrschen die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden und sind in der Lage, eigenständig wissenschaftliche Studien zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Suchtprävention und -behandlung durchführen zu können.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die erstmalige Zulassung ist für das Sommersemester 2026 vorgesehen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Aus Sicht der Gutachter:innen fügt sich der neu konzipierte Masterstudiengang „Suchthilfe“ gut in das Portfolio der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane ein. Sie begrüßen die Einrichtung des Studiengangs, der den regionalen Bedarf berücksichtigt und somit eine Bereicherung für das Land Brandenburg darstellt. Die im Curriculum vorgesehene Verknüpfung von Theorie und Praxis bereitet die Studierenden gut auf eine anschließende Tätigkeit im Bereich der Suchthilfe vor. Insbesondere die Möglichkeit der Absolvent:innen, die Anerkennung als „Gruppen- und Einzeltherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zu erwerben, betrachten die Gutachter:innen als einen großen Mehrwert und gleichzeitig auch als notwendig. Die Zugangsvoraussetzungen sind auf der Website transparent ausgewiesen, die Studierenden werden entsprechend von der Hochschule informiert und beraten.

Die Programmverantwortlichen und vorgesehenen Lehrenden zeigen sich sehr engagiert und bestätigen den positiven Gesamteindruck der Gutachter:innen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Suchthilfe“ ist gemäß § 5 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert.

Falls die Studierenden die von den Leistungsträgern anerkannte Qualifikation „Gruppen- und Einzeltherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“ mit dem erfolgreichen Studienabschluss erhalten möchten, müssen sie für die Dauer des Studiums einen Arbeitsplatz im zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen nachweisen. Studierende ohne eine einschlägige Berufstätigkeit absolvieren ein Praktikum über die vorgegebene Dauer von insgesamt 400 Stunden in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen.

Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Anerkennung und Anrechnung ([§ 3 Abs. 4 MRVO, zuvor Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 Abs. 1–3 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 5 Abs. 4 RSPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet und vermittelt die erforderlichen Kenntnisse für eine Tätigkeit in der Suchttherapie und die Studierenden erwerben Handlungskompetenzen zur evidenzbasierten Frühintervention und Behandlung von Suchterkrankungen.

Im Modul M11 „Berufsqualifizierende Tätigkeit“ (16 CP) sind Praxiszeiten von insgesamt 400 Stunden vorgesehen, die über einen Zeitraum von vier Semestern erbracht werden. Die Studierenden absolvieren die Praxiszeiten entweder in ihrer bestehenden Berufstätigkeit oder absolvieren ein Praktikum über die vorgegebene Dauer in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen.

Im Modul M12 „Master-Thesis“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit (29,6 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Suchthilfe“ ist gemäß § 2 SPO ein erster berufsqualifizierender, einschlägiger Hochschulabschluss.

Wird eine spätere Anerkennung als „Gruppen- und Einzeltherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) angestrebt, ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, der Medizin oder Psychologie zwingende Zugangsvoraussetzung. Zusätzlich ist während der Studiendauer eine mindestens halbtägige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen erforderlich. Sofern keine Anerkennung durch die DRV angestrebt wird, kann das Studium auch ohne begleitende Berufstätigkeit aufgenommen werden.

Es findet ein hochschulinternes Zulassungsverfahren statt, welches in einer entsprechenden Richtlinie von der Hochschule geregelt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Suchthilfe“ wird gemäß § 10 Abs. 2 SPO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem, zwei, drei (Modul M5) und vier (Modul M11) Semestern abgeschlossen. Es sind Praxiszeiten vorgesehen, die im Modul M11 „Berufsqualifizierende Tätigkeit“ (16 CP) insgesamt 400 Stunden über einen Zeitraum von vier Semestern umfassen. Die Studierenden absolvieren die Praxiszeiten entweder in ihrer bestehenden Berufstätigkeit oder absolvieren ein Praktikum über die vorgegebene Dauer in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen.

Die Hochschule begründet bei der Vor-Ort-Begutachtung die Streckung des Moduls M11 auf vier Semester mit einem Verweis auf die Vorgaben der DRV hinsichtlich der Zusatzqualifikation, dass die 400 Stunden Praxis ohne Unterbrechung erfolgen müssen und das Modul entsprechend nicht gekürzt werden kann. Das Modul M5 kann ebenso nicht auf zwei Semester gestaucht werden, da die Hochschule die Gesamtbelastung der überwiegend berufstätigen Studierenden berücksichtigt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Die Praxiszeiten werden der Kontaktzeit zugerechnet. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Suchthilfe“ umfasst 120 CP. Pro Semester sind zwischen 23,4 und 24,6 CP vorgesehen. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Masterarbeit sind in dem Modul 12 „Masterarbeit“ 746 Stunden an Workload (29,6 CP) und für das begleitende Kolloquium neun Stunden an Workload (0,4 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 1 SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 747 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 400 Stunden auf Praxiszeiten und 1.853 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M11 „Berufsqualifizierende Tätigkeit“, 16 CP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte bei der Vor-Ort-Begutachtung waren zum einen die Zielgruppe und die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, die Zusatzqualifikation als Suchttherapeut:in sowie die berufsbegleitende Konzeption. Des Weiteren diskutierten die Gutachter:innen und die Hochschule über die personelle Ausstattung und die Übereinstimmung von formulierten Qualifikationszielen und Modulhalten zum Vorwort des Modulhandbuchs, des Selbstberichts und des Anspruchs der Programmverantwortlichen an den Studiengang.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und aufgabenrelevante Aspekte bearbeitet: Die Zugangsvoraussetzungen wurden angepasst, die Website überarbeitet, das Berufszielversprechen geschärft, die Modulhandbücher sowie die SPO hinsichtlich der kritischen Rückmeldungen der Gutachter:innen überarbeitet. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Änderungen zufrieden und begrüßen das Engagement und die Offenheit der Hochschule, das Studiengangskonzept nachzuschärfen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Der Masterstudiengang „Suchthilfe“ qualifiziert gemäß § 3 SPO die Studierenden für eine professionelle Tätigkeit in der Suchtprävention, Suchtberatung und Suchttherapie. Die Absolvent:innen sind für eine evidenzbasierte und patient:innenzentrierte Arbeit in der Suchthilfe und Suchtforschung befähigt. Sie beherrschen die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden und sind in der Lage, eigenständig wissenschaftliche Studien zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Suchtprävention und -behandlung durchführen zu können.

In den Qualifikationszielen im Modulhandbuch unterscheidet die Hochschule zwischen „Kognitiven Lernzielen“, „Anwendungsbezogenen Lernzielen“ sowie „Sozialen Lernzielen“.

Die Hochschule definiert als Lernziele, dass die Studierenden über ein umfangreiches Wissen und aktuelle Kenntnisse zur Theorienbildung und Forschung in den Bereichen Suchtmedizin, Suchtpsychologie und Suchtprävention, soziale Suchtarbeit sowie Recht in der Suchthilfe verfügen und diese anwenden können. Sie sind befähigt zu Begründung und Plausibilisierung von diagnostischen und therapeutischen Entscheidungen sowie zu begründeter Beforschung praxisrelevanter Fragestellungen aus der Suchthilfe.

Überdies sind die Studierenden mit der Indikation, der Wirksamkeit und dem theoretischen Hintergrund verhaltenstherapeutischer Verfahren in der Suchtbehandlung sowie den suchtspezifischen Behandlungsleitlinien vertraut. Sie kennen Grundlagen, Konzepte, Anwendungen der verhaltenstherapeutischen Suchtbehandlung sowie Therapiemethoden und -settings. Sie können in der Suchthilfe rechtskonform handeln und sind befähigt, spezifische Anamnesen und Verhaltensanalysen durchzuführen, zu verschriftlichen und zu interpretieren. Ebenso sind die Studierenden in der Lage, verhaltenstherapeutische Maßnahmen und komplexe Methoden anzuwenden. Auch schwierige Therapiesituationen können die Studierenden bewältigen. Zudem kennen sie die Therapie- und Qualitätsstandards der DRV und sind in der Lage, ihr eigenes berufliches und therapeutisches Handeln sowie ihren eigenen Anteil im Behandlungsteam kritisch zu reflektieren. Weiter eignen sich die Studierenden ein umfangreiches Wissen zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in der Suchthilfe an.

In Bezug auf die Forschung entwickeln die Studierenden Kompetenzen zur Entwicklung und Durchführung suchtwissenschaftlicher Forschungsprojekte und können empirische Forschungsmethoden anwenden und Forschungsergebnisse bewerten und interpretieren. Die Masterarbeit bildet den wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.

Die Studierenden sind sich ihrer gesellschaftlichen Rolle bewusst. Durch die berufsbezogene Selbsterfahrung können sie der vorherrschenden Stigmatisierung von Suchtproblemen glaubwürdig und überzeugend entgegenwirken. Aufgrund ihrer erworbenen sozialen Kompetenzen sind die Absolvent:innen in der Lage, Konfliktpotenziale in der Zusammenarbeit in interdisziplinären Behandlungsteams zu erkennen, situationsbedingt zu reflektieren und durch konstruktives, konzeptionelles Handeln lösen zu können.

Bei Vorliegen der Voraussetzung (siehe Kriterium § 5 MRVO) kann auch die von der DRV anerkannte Qualifikation als „Gruppen- und Einzeltherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“ nach erfolgreichem Studienabschluss auf Antrag bei der DRV erworben werden.

Als mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen nennt die Hochschule die Suchtprävention (Suchtberatungsstellen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, Behörden), die therapeutische Tätigkeit als Gruppen- und Einzeltherapeut:in in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Suchthilfe sowie die wissenschaftliche Forschung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die Einbettung des Studiengangs sowie den Bedarf des Studiengangs. Zentrales Ziel der Hochschule ist es, dem regionalen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und etwa Mediziner:innen, Zahnmediziner:innen und psychotherapeutische Psycholog:innen auszubilden. Etwa zwei Drittel der Absolvent:innen bleiben im Land Brandenburg. Um das Portfolio zu erweitern, wurde der Masterstudiengang „Suchthilfe“ entwickelt und soll ab dem Sommersemester 2026 erstmalig angeboten werden. Die Hochschule zeigt sich im Gespräch mit den Gutachter:innen optimistisch, einen überregionalen Adressat:innenkreis anzusprechen und wird das Marketing entsprechend aufbauen.

Weiter erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Zielgruppe, da zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung Widersprüche zwischen den eingereichten Unterlagen und der Website des Studiengangs festzustellen sind, sowie nach der Zusatzqualifikation durch die DRV. Nach den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 SPO wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss verlangt. Laut der Website des Studiengangs (Stand 15.01.2026) wird ein „ein abgeschlossener Bachelor in Sozialer Arbeit (mit staatlicher Anerkennung) oder ein Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter\*in bzw. Diplom-Sozialpädagog\*in oder ein Master der Psychologie (mit Zulassung zur Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeut\*in bzw. Approbation) bzw. ein Abschluss als Diplom-Psycholog\*in oder eine abgeschlossene Ausbildung als Ärztin bzw. Arzt“ verlangt. Ebenso wird auf der Website unter „Berufliche Perspektiven“ dargestellt, dass der „Studiengang zur/m ‚Gruppen- und Einzeltherapeut\*in im Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker‘ durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) anerkannt“ ist. Die „Anerkennung durch die DRV zur Qualifikation als Suchttherapeut\*in“ wird auch als zentraler Vorteil des Masterstudiengangs beworben. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass dieses zusätzliche Zertifikat nur dann gegeben ist, wenn alle Vorgaben der DRV erfüllt sind. Und dies ist, so die Gutachter:innen, nicht gegeben, wenn die Studierenden keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus der Sozialarbeit/-pädagogik, Medizin oder Psychologie vorweisen können (vgl. § 2 Abs. 1 SPO). Ebenso nicht, wenn die Studierenden keinen Arbeitsplatz über die Dauer des Studiums mit dem zeitlichen Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit im Bereich der ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen über mindestens 400 Stunden nachweisen können, sondern stattdessen Praktika, wie es die Hochschule ermöglicht, absolvieren. Insgesamt ist aus Sicht der Gutachter:innen von der Hochschule transparent und widerspruchsfrei darzustellen, unter welchen Bedingungen die Zusatzqualifikation erworben werden

kann. Da die Zusatzqualifikation zentraler Bestandteil des Berufszielversprechens des Studiengangs ist, ist aus Sicht der Gutachter:innen die Bestätigung der DRV vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der in der SPO formulierten Zugangsvoraussetzung erwarten die Gutachter:innen eine heterogene Studierendengruppe. Damit aber die Qualifikationsziele erreicht und das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden können, erachten die Gutachter:innen es als notwendig, dass ein einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss verlangt wird. Die Gutachter:innen begrüßen die Durchführung eines Auswahlverfahrens.

Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Kritik der Gutachter:innen aufgenommen und folgende Punkte bearbeitet: Die Website wurde umfangreich überarbeitet. Unter dem Reiter „Berufliche Perspektiven“ ist nun transparent dargestellt, welche Voraussetzungen die Studierenden erfüllen müssen, um die Anerkennung durch die DRV zu erhalten. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den vorgenommenen Änderungen zufrieden. Die Hochschule hat eine Übersicht über die „Von der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung geprüfte Weiterbildungscurricula nach den Auswahlkriterien zur Prüfung von Weiterbildungen für Gruppen- und Einzeltherapeuten im Tätigkeitsfeld der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker gemäß den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung ‚Abhängigkeitserkrankungen‘ vom 04.05.2001 in der Fassung vom 23. September 2011 (Stand: Mai 2025)“ eingereicht, welches die Bestätigung der DRV darstellt. Ebenda ist auch der Masterstudiengang gelistet. Des Weiteren hat die Hochschule die Zugangsvoraussetzungen um das Wort „einschlägig“ ergänzt, sodass nun ein erster berufsqualifizierender, einschlägiger Hochschulabschluss verlangt wird und so eine potenzielle Heterogenität größtenteils abgefangen wird. Die Gutachter:innen nehmen die Änderungen positiv zur Kenntnis, von einem Auflagenvorschlag wird abgesehen. Hinsichtlich der Zielgruppe des Studiengangs regen die Gutachter:innen die Hochschule an, über eine pauschale Anrechnung einer bereits absolvierten Weiterbildung Suchtherapie nachzudenken.

Abschließend sind die Gutachter:innen der Einschätzung, dass der Studiengang eine Bereicherung für das Land Brandenburg darstellt und sich gut in das Portfolio der bislang (zahn-)medizinisch und psychologisch ausgerichteten Hochschule einfügt, die gute Voraussetzungen für eine interprofessionelle Zusammenarbeit bietet.

Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Suchthilfe“ gliedert sich in zwölf Module und erstreckt sich über fünf Semester. Der Aufbau kann folgender Übersicht entnommen werden.

Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Präsenzlehre UE	Selbststudium (h)	Workload WL	Credits CR
	UE	CR	WL	UE	CR	WL	UE	CR	WL	UE	CR	WL	UE	CR	WL				
M1 Med.-Psych. Grundlagen	44	5,6	140	38	4,4	110										82	168	250	10
M2 Rechtl.-Soz. Grundlagen	44	5,6	140	26	2,4	60										70	130	200	8
M3 Suchtforschung Grundlagen	26	2,6	65	24	4,4	110										50	125	175	7
M4 Suchtforschung Anwendung							30	4	100	30	4	100				60	140	200	8
M5 Suchttherapie	42	4	100	28	3	75	45	4	100							115	160	275	11
M6 Vertiefung Suchttherapie I				31	3	75	46	6	150							77	148	225	9
M7 Vertiefung Suchttherapie II										50	5	125				50	75	125	5
M8 Vertiefung Wiss.-Praxis-Transfer							11	3	75	21	2	50				32	93	125	5
M9 Supervision/Beruf. Selbsterfahrung I	46	2,5	62,5	41	2,5	62,5										87	38	125	5
M10 Supervision/Beruf. Selbsterfahrung II							48	2,4	60	67	3,6	90				115	35	150	6
M11 Berufsqualifizierende Tätigkeit		4	100		4	100		4	100		4	100						400	16
M 12 Master-Thesis											6	150	3	24	600	9	741	750	30
<b>Summe</b>	202	24,3	607,5	188	23,7	592,5	180	23,4	585	168	24,6	615	3	24	600	747	1853	3000	120

Abb. 1: Studienverlaufsplan

Die ersten beiden Semester beinhalten medizinische und psychologische Grundlagen (Modul M1), rechtliche, soziale und wirtschaftliche Grundlagen (Modul M2) und Grundlagen der Suchtforschung (Modul M3). In Modul M5, welches sich über die ersten drei Semester streckt, setzen sich die Studierenden mit der Suchttherapie auseinander.

Ihre Kenntnisse der Suchttherapie vertiefen die Studierenden im zweiten und dritten Semester in Modul M6 sowie im vierten Semester in Modul M7. Mit der Suchtforschung setzen sich die Studierenden im dritten und vierten Semester auseinander (Modul M4). Des Weiteren vertiefen sie ihre Kenntnisse im Wissenschaft-Praxis-Transfer (Modul M8).

Im vierten und fünften Semester verfassen die Studierenden die Masterarbeit und verteidigen ihre Ergebnisse im Kolloquium (Modul M12).

Ab dem ersten Semester üben die Studierenden über eine Dauer von vier Semestern (im Umfang von insgesamt 400 Stunden) eine Tätigkeit innerhalb der ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker aus (Modul M11). Dabei kann es sich entweder um einen nachgewiesenen Arbeitsplatz oder die Ableistung eines Praktikums handeln (siehe Kriterium § 5 MRVO). Die Studierenden reflektieren ihre Erfahrungen schriftlich im Format eines vorgegebenen sogenannten „reflective writing“ als Grundlage für die TRIK-Seminare. Das Format TRIK (Teamarbeit, Reflexion, Interaktion und Kommunikation) umfasst die Fallsupervision sowie die berufliche Selbsterfahrung unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Lehrperson. Diese finden in den Modulen M10 (1. und 2. Semester) und M11 (3. und 4. Semester) im Rahmen von Supervision und Selbsterfahrung statt.

Da es sich um einen berufs begleitenden Teilzeitstudiengang handelt, sind die Lehrveranstaltungen geblockt organisiert: Pro Semester sind sechs „Blockseminare“ (Freitag 13:00 Uhr bis Sonntag 13:15 Uhr) vorgesehen. Darüber hinaus finden die Vorlesungen online über die Lernplattform Moodle statt. Die Vorlesungen werden aufgezeichnet und stehen den Studierenden anschließend

zur Verfügung. Die Studierenden können ortsunabhängig teilnehmen und vertiefen die Inhalte mithilfe von schriftlichen Lernkontrollfragen selbstständig einzeln oder in festen Lerngruppen von max. drei Studierenden. Alle Folien und zu den Vorlesungen gehörende Unterlagen werden den Studierenden über Moodle vorab zur Verfügung gestellt.

Als Lehrformen sind im Masterstudiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen und TRIK-Seminare vorgesehen. Mögliche Lernformen sind Diskussion, Gruppenarbeit, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Selbstreflexionsaufgaben, schriftliche Aufgaben, Textstudium, Praktikumsbericht, Kongressteilnahme und Einzelbetreuung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Bezug auf das Vorwort des Modulhandbuchs und den Selbstbericht fragen die Gutachter:innen, wie sich die Hochschule zur Ausrichtung des Studiengangs positioniert. Die Hochschule verdeutlicht, dass der Studiengang nur dann erfolgreich angeboten werden kann, wenn den Studierenden eine klare berufliche Perspektive geboten wird. So hat die Hochschule einen Studiengang entwickelt, der zum einen laut Hochschule die Vorgaben der DRV erfüllt, zum anderen Prävention, Wissenschaft/Forschung und Organisation/Führung beinhaltet. Insbesondere die Versorgungsforschung hat einen hohen Stellenwert, so die Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Anspruch der Hochschule nicht übereinstimmend mit dem Curriculum und eine vollständige Schlüssigkeit des Curriculums nicht gegeben. Sie sind der Auffassung, dass das Qualifikationsziel und der Anspruch, den die Hochschule im Vorwort des Modulhandbuchs und im Selbstbericht darstellt, im vorgelegten Curriculum anzupassen und in den entsprechenden Modulen abzubilden (insbesondere Leitungs- und Führungskompetenz, Arbeit mit Jugendlichen) sind. Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das Modulhandbuch überarbeitet und in den Modulen 2 und 10 Inhalte zur Leitungskompetenz sowie in Modul 6 die Besonderheiten des Umgangs mit Suchtstörungen im Jugendalter ergänzt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Anpassungen ausreichend, sodass von einem Auflagenvorschlag abgesehen werden kann und das Qualifikationsziel und Anspruch der Hochschule übereinstimmen.

Des Weiteren erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem verhaltenstherapeutischen Fokus des Studiengangs. Die Hochschule erklärt, dass die Studiengangsleitung aktuell mit der Professur für Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Rehabilitationspsychologie verknüpft ist. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung findet ein Berufungsverfahren für die Professur mit der Denomination „Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ statt, die perspektivisch die Studiengangsleitung übernehmen wird. An der Hochschule selbst sind drei Therapieverfahren vertreten: Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, systemische Therapie. Bei den Auswahlgesprächen kommuniziert die Hochschule den Studienbewerber:innen, dass der Fokus des Studiengangs auf der Verhaltenstherapie liegt. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, gleichwohl regen sie die Hochschule an, auch die anderen therapeutischen Ansätze im Studiengang zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Studienangebote der MHB von (Zahn-)Medizin, Psychologie und Versorgungsforschung empfehlen die Gutachter:innen weiter, die interprofessionelle Zusammenarbeit explizit zu fördern. Als eine Möglichkeit sehen die Gutachter:innen das hochschuleigene Institut für Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über das Curriculum. Damit die Studierenden gut auf eine Tätigkeit im Bereich Suchthilfe auf Masterniveau ausgebildet werden, sind aus Sicht der Gutachter:innen folgende Inhalte im Curriculum bzw. im Modulhandbuch zu ergänzen: Strukturierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen sowie strukturierte Erarbeitung der relevanten Sozialgesetzbücher (dabei auch Betäubungsmittelgesetz, Cannabiskonsumgesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz), sozialwissenschaftliche Grundlagen, transtheoretisches Modell (Prochaska und DiClemente). Die Hochschule hat im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung die Hinweise der Gutachter:innen übernommen und die Inhalte im Modulhandbuch ergänzt: In Modul 2 wurden Ergänzungen zu den rechtlichen Grundlagen vorgenommen, in Modul 1 wurden

sozialwissenschaftliche Grundlagen ergänzt, in Modul 5 wurde das transtheoretische Veränderungsmodell eingefügt. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Änderungen zufrieden und sehen von einem Auflagenvorschlag ab.

Das Studiengangskonzept ist aus Sicht der Gutachter:innen schlüssig aufgebaut und studierbar. Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Curriculums empfehlen die Gutachter:innen, die Module weiter zu schärfen. Mögliche Themen könnten dabei berücksichtigt werden: Psychopharmakologie und Substanzkunde, Suchtprävention, Public Health, Gesundheitsförderung, weitere Methoden der niedrigschwelligen Suchtarbeit (Schamreduktion, Drogenkonsumräume etc.), Finanzierungsgrundlagen, Organisations- und Projektentwicklung, Changemanagement, Cannabis als Medizin, Drogenpolitik und Entwicklungen im Hilfebedarf. Zudem regen die Gutachter:innen die Hochschule an, über einen zweiten Strang – neben dem jetzigen verhaltenstherapeutischen Schwerpunkt – nachzudenken, der zum Beispiel Jugendhilfe und Intervention in den Blick nimmt. Weitere Chancen sehen die Gutachter:innen in Schnittstellen zum Sozialmanagement, zur Versorgungsforschung, zum Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) sowie in der Einbindung von Akteur:innen der Suchthilfe. Auch Künstliche Intelligenz (KI) bietet für die digitale Suchthilfe weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Überdies fragen die Gutachter:innen nach der berufsqualifizierenden Tätigkeit bzw. den Praktika innerhalb der ambulanten, ganztägig ambulanten oder stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker (Modul M11). Die Hochschule führt aus, dass sie mit etwa 80 % in einer entsprechenden Einrichtung bereits tätigen Studierenden rechnet. Ein Grund ist auch, dass die Arbeitgeber das Studium mitfinanzieren werden. Zugleich bietet die Hochschule den Praxiseinrichtungen Beratungsgespräche an und unterstützt die Studierenden bei der Erfüllung der Vorgaben der DRV. Sollten die Studierenden ihre Arbeitsstelle selbst finanzieren oder eine Finanzierung nicht möglich sein, unterstützt die Hochschule ebenso bei der Findung einer individuellen Lösung. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Sie empfehlen der Hochschule, das Praxisfeld für die Studierenden, die nicht die Zusatzqualifikation anstreben, breiter zu denken und Beratungsstellen sowie Nachsorgestellen zu berücksichtigen.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die interprofessionelle Zusammenarbeit fördern.
- Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Curriculums empfehlen die Gutachter:innen eine Schärfung der Module.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Aufgrund der Studienstruktur ist ein Mobilitätsfenster nach dem vierten Semester möglich. Die Hochschule verweist auf die Vorgaben der DRV hinsichtlich der Zusatzqualifikation, dass die 400 Stunden Praxis ohne Unterbrechung erfolgen müssen. Gleichwohl gibt die Hochschule an, die Studierenden bei dem Wunsch eines Auslandsaufenthaltes zu unterstützen. Das International Office berät Incoming- und Outgoing-Studierende.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 5 Abs. 1–3 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort wird den Gutachter:innen deutlich, dass die Hochschule einen großen Wert auf individuelle Lösungsfindungen legt und die Studierbarkeit in den Fokus stellt. Dies sehen die Gutachter:innen auch in den Gesprächen mit den vor Ort anwesenden Studierenden bestätigt, die sowohl die Ansprechbarkeit der Lehrenden als auch die Beratungsstellen loben. Zudem gehen sowohl die Hochschule als auch die Gutachter:innen von einer berufstätigen Studierendenschaft aus, der aufgrund von weiteren Verpflichtungen sowie der Studiengebühren ein längerer Auslandsaufenthalt nicht möglich sein wird. Die Hochschule unterstützt allgemein die Mobilität von Studierenden und ist als ERASMUS-Hochschule anerkannt. Auslandsaufenthalte können durch die Programme Erasmus+ und PROMOS gefördert werden.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 5 Abs. 1–3 RSPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang größtenteils Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Sie empfehlen der Hochschule, die Mobilität sowie Internationalisierung des Studiengangs unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Studierenden weiter zu fördern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Mobilität sowie Internationalisierung des Studiengangs unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Studierenden weiter fördern.

## **Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO 2)**

### **Sachstand**

Auf der Website der Hochschule sind Informationen zum Studiengang, exemplarischer Studienverlauf, Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, Immatrikulationsordnung und Studiengebühren dokumentiert und öffentlich zugänglich.

In der SPO sind unter § 2 die Zulassung, unter § 5 und in der Anlage 2 der Studienaufbau geregelt. Im Modulhandbuch sind die Modulbeschreibungen festgehalten. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Personen mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben finden sich in § 9 RSPO. Studierende mit Personensorge (Care-Verpflichtungen, Mutterschutz) können Fristen von Prüfungsleistungen auf Antrag verlängern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung sind auf der Website des Studiengangs und der Hochschule die Modulbeschreibungen, Prüfungsanforderungen sowie der Nachteilsausgleich nicht öffentlich zugänglich. Ebenso sind die auf der Website veröffentlichten Zulassungsvoraussetzungen nicht übereinstimmend mit § 2 SPO. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Website entsprechend zu bearbeiten.

Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Website des Studiengangs umfangreich überarbeitet. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Modulhandbuch, die Prüfungsanforderungen (SPO, RSPO) sowie die Zugangsvoraussetzungen (in Übereinstimmung mit der SPO) veröffentlicht sind. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden über die RSPO Einblick in die Nachteilsausgleichsregelungen haben.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen sind die relevanten Informationen zum Masterstudiengang dokumentiert und öffentlich zugänglich. Auf der Webseite der Hochschule sind Informationen, Ordnungen und das Modulhandbuch abrufbar.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden für die ersten beiden Semester (SoSe 2026, WiSe 2026/2027) eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Ergänzend hat die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden nach perspektivischem Aufwuchs der Professuren eingereicht. Die Professur mit der Denomination „Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch nicht besetzt und soll perspektivisch 10,3 SWS im Masterstudiengang „Suchthilfe“ übernehmen.

Im Studiengang sind laut Lehrdeputatsmatrix im Sommersemester 2026 und im Wintersemester 2026/2027 insgesamt acht hauptamtlich Lehrende vorgesehen. Aus einer weiteren Tabelle gehen die Lehrquoten im Sommersemester 2026 und Wintersemester 2026/2027 hervor. Demnach wird 67 % der Lehre hauptamtlich abgedeckt, 33 % der Lehre werden von Lehrbeauftragten abgedeckt. Der Anteil der professoralen Lehre beträgt 63,3 % (12 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Suchthilfe“ und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet die Hochschule ein umfassendes Kursangebot an, welches unter anderem Basiskurse zu didaktischen Grundlagen der Veranstaltungsplanungen und zur Nutzung der digitalen Tools Moodle und Webex umfasst. Neben Spezialisierungskursen etwa im TRIK-Format stehen individuelle Beratungsangebote zur Verfügung.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Vor-Ort-Begutachtung erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Besetzung der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie. Die Hochschule erklärt, dass das Berufungsverfahren aktuell läuft, und hebt hervor, dass diese Professur auch die Studiengangsleitung übernehmen wird. Die Gutachter:innen schlagen vor, eine weitere Professur sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstellen sozialpädagogisch oder -wissenschaftlich zu besetzen, da die Soziale Arbeit und die Sozialpädagogik für den Bereich Suchthilfe relevant sind. Bei Fallprüfungen müssen, nach Vorgaben der DRV, die Berufsgruppen der Ärzt:innen, der Psycholog:innen und der Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen vertreten sein.

Als Betreuungsschlüssel von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden plant die Hochschule zunächst ein Verhältnis von 1:8. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die weitere Professur sowie Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sollten mit Personen aus sozialpädagogischen bzw. sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen besetzt werden.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Dem Masterstudiengang „Suchthilfe“ steht nicht wissenschaftliches Personal im Umfang von sechs VZÄ des Departments Psychologie zur Verfügung, davon eine Stelle im Umfang von einem VZÄ für die organisatorische Studiengangsleitung und Betreuung der Studierenden.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden am Campus Neuruppin und in Berlin statt. Alle Lehrräume sind mit einem Beamer, einem Computer sowie WLAN ausgestattet.

Die Hochschulbibliothek hat Standorte am Campus Neuruppin und am Campus Brandenburg an der Havel. Am Campus Neuruppin haben die Studierenden Zugang zu einer Selbstbedienungsbibliothek, welche rund um die Uhr geöffnet ist und genutzt werden kann. 60 Arbeitsplätze sowie ein „Lernbalkon“ stehen den Studierenden zur Verfügung. Der Bestand der Hochschulbibliothek orientiert sich an den Studiendisziplinen Medizin und Psychologie sowie an den Forschungsgebieten der Hochschule. Zu Beginn jedes Semesters erhebt die Hochschule bei den Lehrenden den Bedarf an zusätzlicher Fachliteratur zur Erweiterung des Bibliotheksbestands. Besonders nachgefragte Literatur wird in mehrfacher Ausführung bereitgestellt. Ergänzend dazu wird das Angebot an eBooks, e-Journals und Datenbanken kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Über das WLAN sind die lizenzierten elektronischen Ressourcen zugänglich. Als Beispiel nennt die Hochschule einen Online-Zugang zu den im Suchtbereich führenden Fachzeitschriften *Addiction* und *Addiction Biology*. Überdies verfügt die Bibliothek über eine umfassende Sammlung an Therapie-Tools und Therapiespielen. In der Testothek finden Studierende alle von den Dozierenden empfohlenen Paper-Pencil-Testinstrumente. Zudem wird seit 2025 das digitale Testsystem von Hogrefe lizenziert. Die Öffnungszeiten der Bibliothek am Campus Neuruppin sind von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Über die Lernplattform Moodle erhalten die Studierenden Zugang zu Lehrmaterialien und Aufzeichnungen der Vorlesungen. Veranstaltungstermine sowie Prüfungsergebnisse können die Studierenden über das Campusmanagementsystem einsehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Ressourcenausstattung des Studiengangs. Die Hochschule stellt dar, dass die Lehre vorerst am Campus Neuruppin stattfinden wird. In den Räumlichkeiten der Hochschule sind, so die Hochschule, genügend Seminarräume vorhanden, die mit moderner Technik ausgestattet sind. Die Bibliothek bietet Schulungsangebote online und in Präsenz an, etwa zum wissenschaftlichen Arbeiten. Hinsichtlich der eingereichten Unterlagen merken die Gutachter:innen an, dass Angaben zu studiengangsspezifischer Literatur und Datenbanken fehlen. Die Hochschule verweist auf die semesterweise stattfindende Befragung der Lehrenden nach benötigter Literatur. Dies bestätigen die Lehrenden im Gespräch. Auch die vor Ort anwesenden Studierenden bestätigen den Gutachter:innen, dass beim Fehlen bestimmter Literatur oder im Fall, dass neue Literatur benötigt wird, diese problemlos und zügig von der Hochschule bzw. der Hochschulbibliothek angeschafft wird. Die Gutachter:innen schätzen die Ausstattung aufgrund der Unterlagen sowie der positiven Rückmeldung der Studierenden und Lehrenden als ausreichend ein und loben die zügige Literaturschaffung. Sie gehen davon aus, dass die Hochschule den Bedarf der Studierenden und Lehrenden hinsichtlich Literatur, Datenbanken etc. im Blick behält.

Überdies empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule die Einrichtung und Besetzung einer nicht-wissenschaftlichen Stelle, die die Funktion der Studiengangskoordination und Praxisbeauftragten übernimmt und die Studierenden des Masterstudiengangs betreut, um die Professur, die für die Studiengangsleitung verantwortlich ist, zu entlasten.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung ist die Richtlinie der Hochschule zur Künstlichen Intelligenz (KI) noch nicht verabschiedet. Die Hochschule betont gegenüber den Gutachter:innen, die Entwicklungen der KI im Blick zu haben, und dass die Studierenden in der Lehre die Quellen offenlegen und dabei auch angeben müssen, welche KI und Prompts sie genutzt haben. Von

Bedeutung ist, dass sich die Studierenden Wissen aneignen, wie eine KI genutzt werden kann und wie man mit den Ergebnissen umgeht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine nicht-wissenschaftliche Stelle eingerichtet und besetzt werden, die die Funktion der Studiengangskoordination und des:der Praxisbeauftragten übernimmt und die Studierenden des Masterstudiengangs betreut, um die Professur, die für die Studiengangsleitung verantwortlich ist, zu entlasten.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind gemäß § 3 Abs. 3 RSPO im Modulhandbuch definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Suchthilfe“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Dort sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang der Prüfungsformen angegeben. Mögliche Prüfungsformen sind (Fall-)Klausur, Hausarbeit, Fallbericht, mündliche fallbezogene Prüfung, Referat, schriftliche Selbstreflexionsaufgabe, Falldarstellung und Masterarbeit sowie Kolloquium. Darüber hinaus gilt als Prüfungsform für das Modul M11 der Nachweis eines Arbeitsplatzes bzw. Praktikumsplatzes. Der Umfang der Prüfungsformen Hausarbeit, Fallbericht und -darstellung sowie schriftliche Selbstreflexionsaufgabe wird nicht im Modulhandbuch festgelegt, sondern ist laut Selbstbericht in der Verantwortung der Modulbeauftragten und wird jeweils zu Semesterbeginn dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt und den Studierenden über Moodle kommuniziert.

Im ersten Semester leisten die Studierenden keine Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester die Masterarbeit und das Kolloquium.

Die Studien- und Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen mit der Hochschule stellen die Gutachter:innen fest, dass die Masterarbeit als empirische Arbeit angelegt werden muss. Dies ist der SPO oder dem Modulhandbuch nicht zu entnehmen. Aus ihrer Sicht ist die Vorgabe der Hochschule, dass Masterarbeiten als empirische Arbeiten anzufertigen sind, in einem entsprechenden Ordnungsmittel (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, etc.) verbindlich zu regeln. Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das Modulhandbuch sowie die SPO überarbeitet und an den entsprechenden Stellen (Modulhandbuch Modul 12, § 8 SPO) geschärft, dass es sich bei der Abschlussarbeit um eine empirische Masterarbeit handelt. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Änderungen zufrieden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass die Studierenden auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet werden. Zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Ableistung von Prüfungen werden die Studierenden transparent aufgeklärt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass die meisten Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Das Modul M5 „Suchttherapie“ erstreckt sich über drei Semester, das Modul M11 „Berufsqualifizierende Tätigkeit“ beinhaltet die Praxiszeiten und erstreckt sich über vier Semester. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Pro Semester werden zwischen 23,4 und 24,6 CP erworben. Die Hochschule hat im Sinne einer übersichtlicheren Darstellung die Angaben zu den Leistungspunkten aufgeteilt – nur bei erfolgreicher Modulabschlussprüfung werden die Leistungspunkte vergeben.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung sowie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen gewährleistet sind. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 7 Abs. 2 SPO und § 15 Abs. 3 RSPO zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 8 Abs. 2 SPO und § 15 Abs. 1 RSPO einmal wiederholt werden.

Während des Moduls M11 „Berufsqualifizierende Tätigkeit“ werden die Studierenden über die Module M10 und M11 betreut. In der Praxisstelle werden die Studierenden, laut Hochschule sichergestellt durch die Vorgaben der DRV bzw. Kooperationsverträge mit der Praxisstelle, von einer als Einzel- und Gruppentherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation qualifizierten Fachkraft betreut.

Da es sich um einen Teilzeitstudiengang handelt, sind die Lehrveranstaltungen geblockt organisiert: Pro Semester sind sechs „Blockseminare“ (Freitag 13:00 Uhr bis Sonntag 13:15 Uhr) vorgesehen. Über die Termine des kommenden Semesters werden die Studierenden spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn über das Campus Management System informiert. Darüber hinaus finden die Vorlesungen online über die Lernplattform Moodle statt. Die Vorlesungen werden aufgezeichnet und stehen den Studierenden anschließend zur Verfügung.

Mögliche Beratungsangebote stehen den Studierenden zur Verfügung: psychosoziale Beratung, Familienbüro, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenbeauftragte. Alle Stellen bieten regelmäßige Sprechstundentermine und Beratung nach individueller Terminvereinbarung an.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für die Studierenden, da für den Studiengang Studiengebühren erhoben werden. Die Hochschule stellt klar, dass verschiedene Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung der Studierenden vorhanden sind. So gibt es neben Stipendienprogrammen das Deutschlandstipendium sowie Finanzierungsangebote der örtlichen Sparkasse zu guten Konditionen. Dies bestätigen auch die anwesenden Studierenden. Auf der Hochschulwebsite werden die Studierenden über die Fördermöglichkeiten informiert. In diesem Kontext heben die Studierenden besonders die Betreuung durch die Hochschule sowie die Nähe zu den Lehrenden positiv hervor. Sie können an der Hochschule mitgestalten und mitwirken, etwa in der Hochschulpolitik, und fühlen sich gehört. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis.

Weiter berichten die Studierenden, dass die Wohnungssuche in Neuruppin nicht problematisch ist und es eine entsprechende Gruppe bei Facebook gibt. Über die Hochschule wird eine studentische Wohnungsvermittlung angeboten, die Hochschulwebsite stellt Informationen zur Wohnungssuche bereit. Die Gutachter:innen regen die Hochschule an, die Masterstudierenden dabei zu unterstützen, für die Präsenztermine (bezahlbare) Unterkünfte zu finden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Hochschule informiert die Studierenden frühzeitig über die Terminierung der Präsenztermine in Neuruppin. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Suchthilfe“ ist berufsbegleitend in Teilzeit konzipiert.

Wird eine spätere Anerkennung als „Gruppen- und Einzeltherapeut:in in der medizinischen Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) angestrebt, ist während der Studiendauer eine mindestens halbtägige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen erforderlich. Laut Hochschule sind die Arbeitgeber über das parallele Studium informiert, da sie Freistellungen für die Präsenztermine gewähren und/oder die Studiengebühren anteilig übernehmen.

Die Präsenzzeiten finden an Blockwochenenden statt: Pro Semester sind sechs „Blockseminare“ (Freitag 13:00 Uhr bis Sonntag 13:15 Uhr) vorgesehen. Über die Termine des kommenden Semesters werden die Studierenden spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn über das Campus Management System informiert. Die Vorlesungen, welche online über Moodle stattfinden, werden aufgezeichnet und stehen den Studierenden anschließend zur Verfügung. Pro Semester werden zwischen 23,4 und 24,6 CP erworben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass an den Wochenenden der sechs Blockseminare eine Kombination von Vorlesung und Seminar stattfindet. Zu jeder Vorlesung sind Lernkontrollfragen vorgesehen.

Weiter erkundigen sich die Gutachter:innen nach der parallelen Berufstätigkeit der Studierenden. Es wird von der Hochschule keine Empfehlung für die maximale Stundenanzahl ausgesprochen. Die Hochschule geht davon aus, dass der Großteil der Studierenden die Zusatzqualifikation der DRV anstreben wird und mindestens in Teilzeit entsprechend beschäftigt ist bzw. dass 80 % der Studierenden bereits in einer entsprechenden Einrichtung tätig sind. Ein Grund ist auch, dass die Arbeitgeber das Studium mitfinanzieren werden. Die Hochschule betont, dass der Fortgang des Studiengangs nicht durch den Verlust der Arbeitsstelle gefährdet sein soll und sie die Studierenden in einem solchen Fall bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird die Gesamtbelastung der Studierenden größtenteils berücksichtigt, die Blocktermine ermöglichen eine gute Vereinbarkeit von Studium mit Beruf und Familie. Die Termine werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben und veröffentlicht.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Alle Module werden kontinuierlich evaluiert und die methodisch-didaktischen Ansätze werden überprüft. Die Evaluationsergebnisse sind der Ausgangspunkt für Optimierungen. Der jeweils aktuelle Stand der Suchtforschung wird bei den Überarbeitungen berücksichtigt.

Die Hochschule ist an einer internationalen Suchtforschungsgruppe beteiligt, die RCT-Studien zur Rückfallprävention durchgeführt hat. Auch die Studierenden sollen systematisch in die bestehenden nationalen Forschungsprojekte der Hochschule, u.a. in ein Projekt mit der salus klinik Lindow, eingebunden werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen heben positiv hervor, dass für die Studierenden in Modul 4 „Suchtforschung (Anwendung)“ die Teilnahme an einem Kongress zu Sucht verpflichtend vorgesehen ist. Ebenso sehen sie für den Studiengang das hochschuleigene Institut für Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung als eine Möglichkeit an, an der aktuellen Forschung mitwirken zu können.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept (Stand Juli 2020) sowie eine Evaluationssatzung (Stand November 2022). Die Gesamtverantwortung für die Qualität der Hochschule trägt der:die Präsident:in und die Geschäftsführung der MHB. Verantwortlich für die organisatorische Umsetzung der Evaluationsverfahren sind jeweils die Dezernate in enger Abstimmung mit den Prodekan:innen unter Mitwirkung des:der Qualitätsmanagementbeauftragten und der Modulverantwortlichen.

Die Studierendenbefragung (Lehrevaluation, Erstsemesterbefragung, Studiengangsevaluation, Absolvent:innenbefragung, Abbruchbefragung) ist ein internes Instrument der Qualitätssicherung. Entsprechend dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) werden die Studiengänge regelmäßig einem „Qualitätscheck“ unterzogen. Im Vordergrund stehen dabei das studentische Feedback zu Lehrkonzepten, Zielen und Inhalten, deren didaktischer Umsetzung und die Organisation des Studiums. Neben formalen Evaluationsformaten (Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevalua-

tion) werden folgende dialogorientierte Formate durchgeführt: Modulabschlussgespräch, Modulplanungssitzung, Studienausschuss. Die Alumni werden hinsichtlich der Studierendenzufriedenheit sowie zur Verbleibstudie befragt. Überdies werden auch statistische Kennzahlen erhoben. Laut § 4 Evaluationssatzung ist der Turnus der Durchführung der Lehrevaluation im Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) festgelegt. Die formativen Evaluationsformate werden laut Selbstbericht jeweils zu Semesterende durchgeführt.

In Evaluationsberichten werden die statistischen Auswertungen sowie zusammenfassende Beschreibungen festgehalten und der Geschäftsführung der Hochschule, den Prodekan:innen und den Dezernatsleitungen zur Kenntnis sowie zur erforderlichen Maßnahmenableitung zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Ergebnisse dokumentiert und hochschulintern anonymisiert veröffentlicht. Im Studienausschuss werden gemeinsam mit Studierendenvertreter:innen die Evaluationsergebnisse ausgewertet sowie die Verfahrensweise der Lehrevaluation überprüft.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Evaluationsergebnisse vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule die Durchführung der Evaluationsformate sowie das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH), auf welches die Mitarbeiter:innen der Hochschule über Moodle Zugriff haben. Die Lehrevaluation erfolgt zum Ende der Vorlesungszeit. Hierfür erstellt das Qualitätsmanagement der Hochschule digitale Fragebögen für jede Lehrveranstaltung eines Moduls, getrennt nach Veranstaltungsteilen (Vorlesung, Vertiefungsseminar und ggf. Übung), und sendet den Lehrenden die entsprechenden Weblinks zu. Dabei wird den Dozierenden empfohlen, den Studierenden innerhalb der vorletzten Lehrveranstaltung ein Zeitfenster für die Teilnahme zur Verfügung zu stellen und die Ergebnisse in der letzten Sitzung zu besprechen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die MHB verfügt über einen Gleichstellungsplan, der sich gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, körperlicher Einschränkungen bzw. eines Handicaps (Behinderung), der sexuellen Orientierung, der ethnischen Herkunft oder aufgrund von Religion, Glauben, Weltanschauung oder des Alters einer Person positioniert. Diese Grundsätze sind auch im eingereichten Gleichstellungskonzept (Stand April 2024) der Hochschule verankert. Gleichstellung versteht die Hochschule dabei als Chancengleichheit aller Universitätsangehörigen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. Ferner sind im Gleichstellungskonzept Zielvorgaben und ein Maßnahmenkatalog fixiert hinsichtlich Berufungsverfahren, Auswahlverfahren, Familienfreundlichkeit, Drittmitteln, gendergerechter Sprache und Beschwerdemanagement. Die Hochschule verfügt über einen Leitfaden für genderneutrale Sprache. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist berufen. Eine Arbeitsgruppe „Familienfreundlichkeit“ befasst sich mit Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Care-Aufgaben und Studium. An der Hochschule ist die öffentlich zugängliche Vortragsreihe „Rassismus und Wissenschaft“ etabliert.

In § 9 RSPO regelt die Hochschule den Nachteilsausgleich. Personen mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen können einen Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss beantragen. Betroffene Studierende haben die

Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich für die gesamte Dauer ihres Studiums zu beantragen. Studierende mit Personensorge (Care-Verpflichtungen, Mutterschutz) können Fristen von Prüfungsleistungen auf Antrag verlängern. Über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs werden die Studierenden über Moodle und die Hochschulwebsite informiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs. Im Rahmen einer wöchentlich stattfindenden Online-Sprechstunde haben die Studierenden die Möglichkeit, Fragen rund um den Nachteilsausgleich zu stellen. Im Rahmen der Beratung wird auch der Nachteilsausgleich so vorbereitet, dass dieser von der entsprechenden Stelle der Hochschule genehmigt werden kann. Auch die anwesenden Studierenden berichten von diesem Prozedere und positiven Erfahrungen ihrer Kommiliton:innen, die einen Nachteilsausgleich bewilligt bekommen haben. Gleichzeitig loben die Studierenden die Professur für Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Rehabilitationspsychologie, die gleichzeitig die Online-Sprechstunde anbietet.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt (siehe Anlage).
- Die Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs war ursprünglich im November 2025 anvisiert. Da es zu einer Verzögerung kam, musste der Begutachtungstermin auf den Januar 2026 verschoben werden. Mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts wurde im April 2025 begonnen, sodass das Raster sich noch an der alten Vorlage orientiert. Es werden dennoch im vorliegenden Akkreditierungsbericht die neuen Kriterien der novellierten MRVO berücksichtigt und entsprechend ergänzt (§ 3 Abs. 4 MRVO, § 12 Abs. 1 S. 6 MRVO).
- Die Hochschule hat im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und auflagenrelevante Aspekte zur Zufriedenheit der Gutachter:innen überarbeitet.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019 in der Fassung vom 25.08.2025.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Gundula Barsch, Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Andreas Koch, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Andrea Hardeling, Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V., Potsdam

c) Vertreter:in der Studierenden

Sadio Denise Diakite, Universität Regensburg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht vorliegend, da Konzeptakkreditierung.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2025
Zeitpunkt der Begehung:	16.01.2026
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und vorgesehene Lehrende, Studierende des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie & Psychotherapie“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

